

Pressekonferenz zur Wasserfachlichen Aussprachetagung 2009
im Rahmen des Jubiläumskongresses „150 Jahre DVGW“

22. September 2009, Leipziger Neue Messe, Raum M 1, 12.30 – 13.30 Uhr

Aktuelle Fragen der Wasserwirtschaft

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Bereich Kommunikation

Jan Ulland
Stv. Pressesprecher
Telefon
+49 30 300199-1162
-1164

Telefax
+49 30 300199-4190
presse@bdew.de
www.bdew.de

Dr. Peter Rebohle,

Vizepräsident Wasser/Abwasser des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW),

Geschäftsführer der Südsachsen Wasser GmbH, Chemnitz

Es gilt das gesprochene Wort!

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt rund 1 800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und 60 Prozent der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Namen der Wasserwirtschaft im BDEW begrüße ich Sie herzlich zu unserer Pressekonferenz.

Ich möchte heute zwei Themenbereiche ansprechen: Zum einen die Diskussion über die Kartellverfahren zu Wasserpreisen. Zum anderen möchte ich kurz auf das BDEW-Kundenbarometer Wasserwirtschaft eingehen, das unser Verband im Zwei-Jahres-Rhythmus in Auftrag gibt und dessen aktuelle Ergebnisse jetzt vorliegen.

Zunächst zum Thema kartellrechtliche Untersuchung von Wasserpreisen:

Die kartellrechtliche Überprüfung von Wasserpreisen hat in den vergangenen Monaten immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. Diese Diskussion hat sich spätestens seit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt im November 2008 noch einmal verstärkt. Das Vergleichsmarktprinzip, das die hessische Kartellbehörde aus dem Energiebereich auf die Wasserwirtschaft übertragen hat, ist dabei nach unserer Auffassung letztendlich ein oberflächlicher Preisvergleich. Das Vergleichsmarktprinzip, das die hessische Kartellbehörde aus dem Energiebereich auf die Wasserwirtschaft übertragen hat, ist nach unserer Auffassung letztendlich ein oberflächlicher Preisvergleich. Auch bei Unternehmen von vergleichbarer Größenordnung gibt es entscheidende Strukturunterschiede. Hinter dem Lebensmittel Wasser steht eine Vielzahl von Dienstleistungen, die von Ort zu Ort sehr unterschiedlich sind.

Der BDEW hat deshalb ein Rechtsgutachten zu den Anforderungen an die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht bei Wasserversorgern in Auftrag gegeben. Verfasser des Gutachtens sind das Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht der Universität Trier und die Rechtsanwaltskanzlei Aulinger.

Die Ergebnisse der Gutachter liegen nunmehr vor. Sie lassen sich in folgenden Kernaussagen zusammenfassen:

Die Aufgabe der Wasserversorgung ist traditionell landeswasserrechtlich den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe anvertraut (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz). Daraus ergeben sich für die Kommunen konstitutionell abgesicherte Freiräume bei der Frage, welche Anforderungen an die Versorgungssicherheit, die Anforderungen an die Reinheit des Wassers und der Bildung von Reservekapazitäten für Löschwasservorhaltung gestellt werden. Damit unterscheidet sich die Wasserversorgung schon in diesem Punkt fundamental von der Energieversorgung, die keine spezifischen Qualitätsvorgaben durch die Gemeinde erfordert.

Hinzu kommt: Die Wasserversorgung ist heute untrennbar auch mit dem umweltrechtlichen Kontext des ökologischen Gewässerschutzes verbunden. Der Gewässerschutz genießt laut Artikel 20 a des Grundgesetzes Verfassungsschutz.

Und: Anders als bei der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie ist die Wasserversorgung in besonderem Maße auf die umweltschonende Nutzung einer natürlichen Ressource angewiesen, die unter zunehmendem Einfluss des europarechtlichen Umweltschutzes steht.

Die Gutachter kommen eindeutig zu dem Schluss, dass die Rechtsprechung zum Energiekartellrecht nicht auf die Wasserwirtschaft übertragbar ist. Im Gegensatz zu den Gas- und Strommärkten ist das Geschäft der Wasserversorgung lokaler und kleinteiliger organisiert. Es gibt zum Beispiel kein ein bundesweites Transportnetz. Ein Wasser-Versorger in einem talsperren- oder quellenreichen Versorgungsgebiet hat deutlich andere Bezugsstrukturen und Kalkulationsgrundlagen als ein Unternehmen, das die Wasserversorgung unter ungünstigen, nicht beeinflussbaren topographischen Besonderheiten organisieren muss. Ein solches Unternehmen hat deshalb höhere Wasser-Gewinnungskosten.

Die sich daraus ergebenden Vorsorge- und Schutzstandards wirken sich zwangsläufig auch auf den Wasserpreis aus. Diese ökologisch bedingten Kosten sind dem betroffenen Unternehmen „nicht zurechenbar“. Sie müssen daher als "abweichende Umstände" im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anerkannt werden.

Hierzu gehören auch Wasserentnahme- oder Wasserbenutzungsgebühren, "Zwangsbeiträge" zu Wasserverbänden sowie die nur dem Namen nach "freiwilligen" überobligatorischen Umweltschutzleistungen der Wasserversorger, wie zum Beispiel Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft.

Fazit:

Die derzeitige Methodik, die die Kartellbehörden beim Vergleich von Wasserpreisen in Deutschland anwenden, ist fehlerhaft. Dies lässt sich, wie das Rechtsgutachten zeigt, allein schon mit Hilfe einer systematischen rechtstheoretischen Betrachtung nachweisen.

Bei der Überprüfung der Preise von Wasserversorgern durch die Kartellbehörden müssen die Grundsätze des Wasserrechts sowie

die kommunale Selbstverwaltung erheblich stärker berücksichtigt werden als dies in den laufenden Verfahren der Fall ist.

Es ist aus unserer Sicht deshalb zwingend erforderlich, dass wir zu einer ganzheitlichen Preissystematik kommen, die die Anforderungen an Ressourcen- und Umweltschonung berücksichtigt und die wesentlichen wasserrechtlichen Regelungen in einen Vergleich mit einbezieht.

Meine Damen und Herren,

erlauben Sie mir noch einen kurzen Blick auf die Ergebnisse des neuen Kundenbarometers Wasserwirtschaft, mit dem der BDEW alle zwei Jahre die Zufriedenheit der Kunden mit den Leistungen der Wasserver- und Abwasserentsorgungswirtschaft in Deutschland abfragt.

Die Zufriedenheit mit der Qualität ist laut BDEW-Kundenbarometer 2009 hoch: Knapp 92 Prozent der Befragten sind mit ihrer Wasserqualität „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. 84 Prozent der Deutschen trinken ihr Wasser aus der Leitung – 34 Prozent regelmäßig und 50 Prozent gelegentlich. 79,4 Prozent der Befragten geben an, sparsam mit dem Wasser umzugehen, wobei sie dies zu 70,7 Prozent aus wirtschaftlichen und zu 51,1 Prozent aus Umweltschutzgründen tun.

Insgesamt werden die Wasserversorger mit einer Durchschnittsnote von 2,1 bewertet, die Beschwerderate ist mit 4 Prozent extrem gering. Auch die Zufriedenheit mit der Abwasserentsorgung in Deutschland ist unverändert hoch. Als besonders wichtig wird der Beitrag der Abwasserentsorgung zum Umweltschutz gesehen. 53,5 Prozent der Befragten bezeichnen den Beitrag der Abwasserentsorgung zum Umweltschutz als „sehr wichtig“, 42,6 Prozent als „wichtig“.

Der Vergleich zu den Erhebungen der Vorjahre zeigt: Die Kunden sind nach wie vor sehr zufrieden mit den Leistungen der Wasserwirtschaft und der Abwasserwirtschaft. Das hohe Vertrauen der Kunden, das sich in diesen Zahlen widerspiegelt, ist für uns ein Ansporn, auch weiterhin alles für eine hervorragende Qualität Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu tun.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.